

# SATZUNG

## über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Tramm

---

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm vom 23.02.2017 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Tramm.
- (2) Gefährliche Hunde werden gemäß § 5 gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Gesellschaften, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendermonats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

a) für den 1. Hund	50,00 €
b) für den 2. und jeden weiteren Hund	70,00 €
c) für gefährliche Hunde (im Sinne von § 1 Abs. 2)	500,00 €
- (2) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse oder Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 2 HundehVO M-V aufgeführten Rassen oder Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
  2. Blindenbegleithunde.
  3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
- (2) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Tramm aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind von der Steuerbefreiung des § 6 der Satzung ausgeschlossen.
- (3) In den Fällen des § 6 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 01.07. eines Kalenderjahres.
- (2) Auf Antrag kann die Jahressteuer zu je einem Viertel zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. eines Jahres beglichen werden. Dieser Antrag ist im Zuge der Anmeldung der Hundehaltung bzw. vor Beginn des jeweiligen Steuerjahres zu stellen, d.h. vor Ablauf des Jahres für das Folgejahr.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 9

### **Anzeigepflicht, Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Tramm einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder, nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Crivitz schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der schriftlichen Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (5) Personen, die in der Gemeinde Tramm Hunde mit sich führen, sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Tramm über die mitgeführten Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

## § 10

### **Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedetem Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Die Steuermarken sind bis auf Widerruf für die gesamte Zeit der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer in der Gemeinde Tramm gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Crivitz zurückzugeben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Tramm eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Tramm ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten zu verarbeiten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde Tramm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Tramm, den 07.04.2017



M. von Walsleben  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung einer Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung einer Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.